



**FÖRDER- UND BETREIBERVEREIN
SCHWIMMBAD WIETZE E.V.**

Geschäftsstelle Fuhrberger Str. 1
29323 Wietze, Telefon 05146 2696
Mail: schwimmbad-wietze@t-online.de

Satzung des Förder- und Betreibervereins Schwimmbad Wietze e.V.

In der Fassung der Gründungsversammlung vom 18. April 2001, zuletzt geänderten in der Mitgliederversammlung am 02. Juli 2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förder- und Betreiberverein Schwimmbad Wietze e.V.“; Kurzform „FBV Schwimmbad Wietze“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in 29323 Wietze.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mitglieder und die Vorstandsmitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Satzungszweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und der Gesundheitspflege.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- a) Erhaltung und Betrieb des Hallen- und Freibades Wietze;
 - b) Beschaffung von Geld und Sachmittel für die Verbesserung der Ausstattung des Hallen- und Freibades;
 - c) Werbung für die Nutzung des Hallen- und Freibades Wietze;
 - d) Unterstützung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen;
 - e) eigene Veranstaltungen;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit und Beratung;
 - g) Entwicklung von Eigeninitiativen zur Nutzung des Hallen- und Freibades.
- (5) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.
 - (6) Die zur Erreichung seiner Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Spenden und weitere Einnahmen (diese können Zweckgebunden sein);
 - c) Hand- und Spanndienste.
 - d) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung iSd. § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Der dafür in Frage kommende Personenkreis wird durch den Vorstand bestimmt.
- (6) Mitglieder, die Vereinsämter ausüben, haben einen Aufwendungsanspruch iSd. § 670 BGB. Dies gilt für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie andere Vereinigung werden.
- (2) Für Minderjährige muss eine schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters vorgelegt werden.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt; der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig. Das ausgetretene Mitglied bleibt bis zur Zahlung des Jahresbeitrags bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.
 - d) durch Auflösung des Vereins
 - e) durch Ausschluss (Abs. 6).
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dem Mitglied ist der Ausschluss durch Einschreiben mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt bis zur Zahlung des Jahresbeitrags bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder ab 16 Jahre haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das Wahlrecht zum Vorstandsmitglied steht jedem Mitglied ab 18 Jahren zu. Die Mitglieder haben das Recht, über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, Auskunft zu erhalten.
- (2) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

- (3) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins, die dieser Satzung als Anhang beigefügt ist.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8);
- (2) der Vorstand (§§ 9 und 10).

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentlichen Aushang im Schwimmbad unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ua.:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - b) die Änderung oder Neufassung der Satzung und einer etwaigen Beitragsordnung;
Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Registergericht die angemeldete Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet wird und eine Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann. Dabei muss der Vereinszweck unberührt bleiben. Entsprechendes gilt, wenn die Finanzverwaltung wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit Auflagen macht.
 - c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
 - f) die Wahl der Kassenprüfer und deren Entlastung;
 - g) sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - i) Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands (§ 9 Abs. 6);
 - j) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben, es sei denn, der Vorstand ist aufgrund dieser Satzung oder aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuständig.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Ist dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind etwaige Änderungen der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung von anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl muss auf Antrag geheim erfolgen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und erhebt sich kein Widerspruch, ist die Wahl durch Akklamation zulässig.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern:
 - a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden;
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) der Kassenführerin oder dem Kassenführer (verantwortlich für Buchführung und Steuern)
 - d) der Mitgliedswartin oder dem Mitgliedswart (verantwortlich für Angelegenheiten, die die Mitglieder betreffen)
 - e) der Schriftführerin oder dem Schriftführer (verantwortlich für Schriftverkehr, Protokollierung)
 - f) der Fachwartin oder dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit (verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit)und kann bei Bedarf um weitere Mitglieder, gewählt durch die Mitgliederversammlung erweitert werden.

Die vorstehend unter a) und b) genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand iSd. § 26 BGB. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sind Einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinschaftlich vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Führen der Bücher;

- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
 - f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) Vertretung des Vereins nach aussen.
- (4) Der Vorstand kann innerhalb eines Jahres ohne vorherige Anhörung der Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen für satzungsmäßige Zwecke verfügen.
 - (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
 - (6) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung (nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG) erhalten.
 - (7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Die Ladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, schriftlich, mündlich oder per E- Mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn die Ladung zur Vorstandssitzung erfolgte und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (4) Zu den Vorstandssitzungen sind Gäste zugelassen.
- (5) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen einmal im Jahr die Buchführung und den Jahresabschluss, sie berichten über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wietze oder deren Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für den Sport und/oder die Gesundheitsförderung zu verwenden hat.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wietze, Gerichtsstand ist Celle.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 02.07.2020 beschlossen worden.

Wietze, den 02.07.2020

1.Vorsitzender
Kurt Trumtrar

2. Vorsitzender
Bernd Schatt